



Stubenring 1, 1010 Wien

AUSKUNFT

Mag. Christian Palmetzhofer
Tel: (01) 711 00 DW 862531
Fax: +43 (1) 7103503
christian.palmetzhofer@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse post@sozialministerium.at zu richten.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

GZ: BMASGK-90170/0031-III/2018

Wien, 31.07.2018

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnisgesetz 1998 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie in der Beilage ersichtlich Stellung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr.in Beate Blaschek

Elektronisch gefertigt.

Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungsgesetz und das Funker-Zeugnisgesetz 1998 geändert werden sollen

I. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 17a TKG 2003 („Begleitmaßnahmen zur Sicherstellung des offenen Internets“):

Aufgrund von Art 5 der europäischen VO (EU) 2015/2120 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet können nationale Regulierungsbehörden Anforderungen zur Festlegung der Mindestgeschwindigkeit von (mobilen) Internetzugangsdienssten vorgeben, wie beispielsweise Vorgaben für das Verhältnis zwischen der beworbenen und der vertraglich festgelegten Geschwindigkeit.

Die diese Befugnis umfassende Verordnungsermächtigung im vorgeschlagenen § 17a wird begrüßt. Da die (Beschwerde-)Praxis zeigt, dass es in diesem Bereich oftmals zu Problemen kommt, wäre es aus Perspektive des Konsumentenschutzes wünschenswert, dass die Regulierungsbehörde von dieser Ermächtigung zeitnah Gebrauch macht.

Zu § 25 Abs 3 TKG 2003 („Geschäftsbedingungen und Entgelte“):

§ 25 Abs 3 regelt das Sonderkündigungsrecht von Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen. Nach der geltenden Fassung des TKG besteht dieses Recht nicht „*bei Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen (...), die allein infolge einer von der Regulierungsbehörde auf Grundlage dieser Bestimmung erlassenen Verordnung erforderlich werden und die Nutzer nicht ausschließlich begünstigen.*“

Die Novelle sieht nun eine Ausweitung dieser Ausnahme vor: „*Änderungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen von Betreibern von Kommunikationsnetzen oder -diensten, die infolge einer Entscheidung der Behörde oder unmittelbar auf Grund der Änderung der Rechtslage erforderlich werden und die Nutzer nicht ausschließlich begünstigen, berechtigen den Teilnehmer nicht zur kostenlosen Kündigung des Vertrages.*“

Aus Sicht des BMASGK ist es wichtig darauf zu achten, dass diese Ausnahme vom Sonderkündigungsrecht jedenfalls nur auf Fälle beschränkt bleibt, in denen eine Vertragsänderung bzw. -anpassung durch eine Änderung der Rechtslage unbedingt notwendig, sprich unumgänglich, ist. Wenn durch eine legitime Änderung lediglich Regelungsoptionen für Betreiber geschaffen werden – wie beispielsweise durch § 100 in der Fassung dieser Novelle die Möglichkeit, elektronische Rechnungen als Standardform vorzusehen (siehe dazu sogleich) – muss das außerordentliche Kündigungsrecht der betroffenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Fall nicht ausschließlich begünstigender Änderungen weiterhin bestehen bleiben. Der in diesem Sinne unmissverständliche Wortlaut

im Entwurf für die Erläuternden Bemerkungen zu § 25 Abs 3 wird ausdrücklich begrüßt („...durch die Änderung der Rechtsordnung erzwungene Anpassungen...“).

Zu § 25 Abs 6 TKG 2003:

Das Recht der Regulierungsbehörde zum Widerspruch gegen Allgemeine Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen soll künftig auch bei Nichtübereinstimmung mit Art 4 der VO (EU) 2015/2120 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet bestehen.

Die dadurch erfolgende Erweiterung des inhaltlichen Vorab-Überprüfungsrechts der Regulierungsbehörde wird ausdrücklich begrüßt. Zu überlegen wäre jedoch eine Ergänzung von § 25 Abs 6 um auch Art 3 der VO 2015/2120. Dieser Artikel enthält Vorgaben zur Gewährleistung des Zugangs zum offenen Internet, deren Überprüfung durch die Regulierungsbehörde im Rahmen des § 25 Abs 6 ebenfalls sinnvoll wäre.

Zu § 100 („Rechnung und Einzelentgelt nachweis“):

§ 100 Abs 1 regelt das Teilnehmerrecht auf Rechnungen. Dabei müssen Teilnehmer und Teilnehmerinnen bei Vertragsabschluss zwischen der Rechnung in elektronischer Form und jener in Papierform wählen können. Die Möglichkeit, eine unentgeltliche Rechnung in Papierform zu erhalten, darf vertraglich nicht ausgeschlossen werden. Durch BGBl I Nr 134/2015 wurde in einem neuen § 100 Abs 1a vorgesehen, dass in Neuverträgen mit Businesskunden die elektronische Rechnungsform als Standard festgelegt werden kann; die Möglichkeit sowohl bei Vertragsabschluss als auch während der Laufzeit des Vertrages entgeltfreie Papierrechnungen zu wählen, darf aber auch gegenüber Businesskunden nicht ausgeschlossen werden.

Durch die vorgeschlagene Novelle des § 100 soll nunmehr dieses für Businesskunden seit dem BGBl I Nr 134/2015 geltende Regime auch für Konsumentinnen und Konsumenten eingeführt werden. Aus Konsumentenschutzsicht ist dazu wie folgt anzumerken:

- Wesentlich ist insbesondere, dass das Recht auf kostenlose Papierrechnungen weiterhin bestehen bleibt und Konsumentinnen und Konsumenten nicht gegen ihren Willen mit elektronischen Rechnungen konfrontiert werden (in diesem Sinne auch die ErLB zur TKG-Novelle 2011 – EB zu RV 1389 BlgNR 24.GP 25, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01389/index.shtml). Auch in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung wurde die Bedeutung eines Teilnehmerrechts auf kostenlose Papierrechnung bereits vor der entsprechenden gesetzlichen Klarstellung durch die TKG-Novelle 2011 ausdrücklich betont und festgehalten, dass die elektronisch zur Verfügung gestellte Rechnung „kein gleichwertiges Äquivalent zur Papierrechnung“ darstellt, da sie letztlich häufig uneingeschlagen bleibt, was eine allfällige Rechtsverfolgung – zB im Hinblick auf die beim Rechnungseinspruch einzuhaltenden Fristen – erschwert (vgl. 4 Ob 141/11f).

Die vorgeschlagene TKG-Novelle trägt diesem Bedürfnis grundsätzlich Rechnung, wie die Ausführungen in den Erläuterungen zeigen. **Wünschenswert wäre jedoch, dass auch im verfügenden Text des § 100 TKG selbst klar zum Ausdruck kommt, dass es Konsumentinnen und Konsumenten sowohl bei Vertragsabschluss als auch während der gesamten Laufzeit des Vertrages möglich ist, Rechnungen oder Einzelentgeltnachweise entgeltfrei in Papierform zu erhalten und ein entsprechendes Verlangen sowohl für einzelne zukünftige Abrechnungszeiträume als auch auf für die gesamte zukünftige Vertragslaufzeit abgegeben werden kann.**

- Zentral ist aus Konsumentenperspektive weiters, dass im Normtext klar zum Ausdruck kommt, dass die Rechnung nur dann in elektronischer Form vorgesehen werden darf, wenn der Teilnehmers/die Teilnehmerin eigens zu diesem Zweck eine E-Mail-Adresse bekanntgegeben hat. Nur so kann weitgehend sichergestellt werden, dass die Rechnung dem Adressaten auch tatsächlich zur Kenntnis gelangt. Mangels Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse explizit zum Zweck des Rechnungserhalts hat die Übermittlung der Rechnung weiterhin in Papierform zu erfolgen. Wiewohl davon ausgegangen wird, dass dieses Regelungsergebnis durch den zweiten Satz in Abs 1b angestrebt wird, erscheint die gewählte Formulierung zu unklar. **Um Missverständnissen bei der Auslegung vorzubeugen, sollte eine Formulierung, die den dargestellten Regelungszweck deutlicher zum Ausdruck bringt, gewählt werden.**
- Hinzuweisen ist weiters darauf, dass – wiewohl der Zweck der Novelle im Lichte der zunehmenden Digitalisierung durchaus nachvollzogen werden kann – nach wie vor ein beträchtlicher Anteil der Österreicherinnen und Österreicher als „Offliner“ gilt (vgl entsprechende Studien des Österreichischen Instituts für angewandte Telekommunikation (ÖIAT) unter <http://digitalesenioren.at/studien>). Gerade unter älteren Konsumentinnen und Konsumenten ist dieser Prozentsatz erfahrungsgemäß besonders hoch – eine Rechnung in elektronischer Form ist für diese oft schon allein mangels Internetzugangs keine gangbare Variante. Diesen Menschen sollte die Entscheidung, ob sie in zentralen Bereichen des Konsumlebens, wie jenem der Rechnungslegung bei Alltagsgeschäften, den Schritt in die digitale Welt machen wollen oder nicht, weiterhin freigestellt bleiben. Es darf dabei nicht vergessen werden, dass heute über Telefonrechnungen auch zahlreiche andere Dienste als die unmittelbaren Telefondienste abgerechnet werden, was noch zusätzlich zur Bedeutung der Sicherstellung der einfachen Einsehbarkeit der Rechnung beiträgt.

Es ist nicht auszuschließen, dass Anbieter den durch die vorgeschlagene Neufassung des § 100 ermöglichten Standard einer elektronischen Rechnung nicht nur für Neuverträge vorsehen, sondern es – unter Bezugnahme auf § 25 TKG – auch für bestehende Vertragsverhältnisse zu entsprechenden Änderungen kommt. Freilich hätten betroffene Kundinnen und Kunden dann wiederum die Möglichkeit, Rechnung in Papierform zu verlangen. Erfahrungsgemäß würde diese Umstellung bestehender Verträge aber wohl vielfach übersehen bzw. erst dann bemerkt werden, wenn die monatlichen Telefonrechnungen im Briefkasten über längere Zeit ausbleiben. Verärgerung und Verunsicherung der betroffenen Konsumentinnen und Konsumenten wären die Folge.

Um derartige Probleme zu vermeiden, erscheint es angebracht, die vorgeschlagene Änderung nur für Neuverträge, die nach Inkrafttreten des Bundesgesetzblattes, mit dem die Neuregelung verlautbart wird, abgeschlossen werden, zur Anwendung zu bringen. Eine entsprechende Einschränkung ist im Übrigen auch in dem, der Neuregelung als Vorbild dienenden, § 100 Abs 1a betreffend Businesskunden vorgesehen: „*Für Verträge, die nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2015 von Unternehmen im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, kann grundsätzlich eine Rechnung in elektronischer Form vorgesehen werden. [...]*“. Die beabsichtigte schrittweise Umstellung hin zur elektronischen Rechnung würde dadurch zwar etwas verlangsamt werden, angesichts der dadurch erreichbaren Vermeidung absehbarer Konsumentenprobleme scheint dies jedoch notwendig. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass es den Anbietern unbenommen bleibt, auch weiterhin andere Maßnahmen zur Motivation bestehender Kundinnen und Kunden zum Umstieg auf die elektronische Rechnung zu ergreifen.

II. Sonstiges

Verordnungsermächtigung für Ping-Anrufe:

Bürgerinnen und Bürger sind seit einiger Zeit mit Kurzanrufen, die zu Rückrufen einer sehr teuren Nummer veranlassen, konfrontiert (sog. Ping-Anrufe). Dies ist für die Betroffenen nicht nur ärgerlich, sondern es entstehen dadurch auch Kosten.

In Deutschland konnte die Bundesnetzagentur auf Grund eines entsprechenden Rechtsrahmens Maßnahmen setzen, die dieses Problem wesentlich entschärft haben.

Die vorliegende Novelle des TKG sollte daher aus Sicht des BMASGK auch dafür genutzt werden, der Regulierungsbehörde Möglichkeiten einzuräumen um gegen diese Problematik Abhilfemaßnahmen setzen zu können. Die möglichen Maßnahmen sollten jedenfalls Preisansageverpflichtungen für auffällige Vorwahlbereiche sowie die Untersagung der Verrechnung von Anrufen zu bekannten Ping-Nummern umfassen.